jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/3/29 5Ob69/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1962

Norm

KO §95 Abs2
KO §176

Rechtssatz

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes, daß die Ausführung eines eine Masseforderung anerkennenden Beschlusses des Gläubigerausschusses nicht zu untersagen sei, steht den Gläubigern dritter Klasse der Revisionsrekurs zu. Der Konkurskommissär hat die Beschlüsse des Gläubigerausschusses sowohl auf ihre Gesetzmäßigkeit als auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 69/62
  Entscheidungstext OGH 29.03.1962 5 Ob 69/62
  Veröff: SZ 35/39 = JBl 1963,44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0065337

Dokumentnummer

JJR_19620329_OGH0002_0050OB00069_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at